

und 6% Türken wären. Gegen eine solche «Umpolung» des bisherigen ethnischen Proportions wehrten sich die Bürger mit dem sog. «Freibrief von Struga», einer veritablen Unabhängigkeitserklärung.

7.2 Der «virtuelle Staat»

Handelt es sich bei den vorstehend erwähnten «künstlichen Staaten» zumindest noch um Gebilde, die ein gewisses materielles Substrat an Territorium, Personen und administrativer Organisationsdichte aufweisen, so verfügen die nachstehend dargestellten «virtuellen Staaten» lediglich über eine Website im Internet und stellen damit bloss *virtuelle*, nicht-existente Gebilde dar. In der Regel handelt es sich dabei um nostalgische Versuche, ein untergegangenes Staatswesen wieder zu beleben, wie dies z.B. bei «*Cyber Yugoslavia*» bzw. «*Neu Rom*» der Fall ist oder vielmehr um die Installierung einer virtuellen Rechtsperson, über die – an den nationalen Zivil-, Handels- und Strafrechtsordnungen vorbei – Handels- und Währungsgeschäfte «erleichtert» abgewickelt werden sollen, wie dies z.B. bei der «*Republic of Port Maria*» der Fall ist. Dementsprechend sind die nachstehend aufgeführten Beispiele auch als das zu sehen, was sie in Wirklichkeit sind, nämlich als Beispiele der Anmassung staatlicher Qualität, ohne dass damit auch nur das geringste Substrat von Staatlichkeit verbunden wäre.

7.2.1 «*Cyber Yugoslavia*»

Nach der Dismembration der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) im Jahre 1992³²⁸ richteten eine Reihe ehemaliger Staatsangehöriger dieses Bundesstaates eine eigene Website ein, um mit «*Cyber Yugoslavia*» zunächst einen virtuellen Staat zu kreieren, der – nachdem sich eine genügende Anzahl von Personen zu dieser Staatsangehörigkeit bekannt haben – in der Folge ein Aufnahmegesuch bei der Organisation der Vereinten Nationen stellen würde. Wenngleich die Proponenten dieser Staatsgründung durchaus einsehen, dass «creating a

328 Vgl. dazu die Arbeiten in Fn. 280.